

Tod durch Ecstasy: 23-Jährige strafrechtlich nicht belangt

Von: Georg Schmitz

Letzte Aktualisierung: 17. Juni 2014, 14:13 Uhr

Geilenkirchen. Das Schöffengericht am Amtsgericht Geilenkirchen hat unter Leitung von Amtsgerichtsdirektorin Corinna Waßmuth eine 23 Jahre junge aus Heinsberg vom Vorwurf freigesprochen, einer damals 18-jährigen Freundin Betäubungsmittel ausgehändigt und dadurch leichtfertig deren Tod verursacht zu haben.



Führte die Einnahme von Ecstasy-Pillen zum Tod einer 18-jährigen Frau? Repro: Georg Schmitz



Auch vom Vorwurf einer unterlassenen Hilfeleistung wurde die zum Zeitpunkt des Geschehens in Geilenkirchen wohnende Ramona Z. (Name geändert) freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft warf der Angeklagten vor, ihrer Freundin Laura M. (Name geändert) Ecstasy Pillen gegeben zu haben. Nach Einnahme von drei dieser Pillen in einer Geilenkirchener Diskothek am 30. April 2012 verschlechterte sich der Gesundheitszustand der jungen Frau in den folgenden Stunden. Die 18-Jährige Geilenkirchenerin starb am 1. Mai 2012 an einer Überdosis Betäubungsmittel.

Richterin Corinna Waßmuth versuchte im Verlauf zweier Verhandlungstage das Geschehen in der Nacht auf den Maifeiertag aufzuhellen. Die Beweisaufnahme beruhte im wesentlichen auf den Austausch über Kurznachrichten (SMS) zwischen Laura M. und Ramona Z.

Den Ermittlungen zufolge holte die 18-Jährige am 30. April eine schwarze Hose und Pillen bei der Angeklagten ab; das wurde durch eine entsprechende SMS bestätigt. Bei Pillen gingen die Ermittlungsbehörden stets von Ecstasytabletten aus. Im Anschluss besuchte Laura M. mit einer Freundin einen Musikpark. Per SMS hatte die 18-Jährige ihrer Freundin Ramona Z. gegen 23 Uhr mitgeteilt, dass sie Pillen eingeworfen habe.

„Aber mir geht's noch gut“, teilte Laura M. mit. Ramona Z. fragte, wie viele sie den genommen habe. „Drei“, war die Antwort per SMS. „Ich bin jetzt auf 360“, kam kurze Zeit die SMS-Mitteilung aus der Diskothek, aber es ginge ihr noch gut. „Ich komme zu dir, wenn es mir scheiße geht“, schrieb Laura M. um 23.39 Uhr.

Der weitere Verlauf: 24 Minuten nach Mitternacht „Ich hab echt warm“. 0.45 Uhr „Die Lichter fangen an mich zu überfordern“. 0.59, nachdem sie zuvor noch Tequila getrunken hatte „Jetzt ist mir aber schlecht“. 1.00 Uhr „Ich bin am Brechen“. 1.05 „Ich komm jetzt, Baby“. Die 18-jährige fuhr mit Taxi zu ihrer Freundin nach Geilenkirchen, die zusammen mit ihrer Oma und einem jungen Mann in einer WG lebte. Die Angeklagte erzählt, dass Laura sich übergeben und noch mit dem Hund gespielt habe. Sie habe sich geschminkt, neben ihr ins Bett gelegt und sei eingeschlafen.

Gegen 4 Uhr habe sich der Zustand von Laura M. dramatisch verschlechtert, eine halbe Stunde später kam der Mitbewohner nach Hause und hatte die Situation wohl erkannt. „Sie lag da und sagte nichts und war blau im Gesicht“, erklärte der als Zeuge geladene 21-Jährige am zweiten Verhandlungstag. Da habe er versucht, sie wiederzubeleben, eine Spritze mit Zuckerwasser aufgezogen, und das der 18-Jährigen über den Mund eingeflößt. Dann habe er den Rettungswagen gerufen.

Der Rettungsdienst brachte die regungslose Laura M. in das Geilenkirchener Krankenhaus, wo weitere Rettungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Vergeblich versuchten die Ärzte das Leben der 18-Jährigen zu retten. Um 6.26 Uhr stellte die behandelnde Ärztin den Tod von Laura M. fest.

Für die beweisführenden Behörden war klar, dass sowohl Laura M. als auch Ramona Z. schon über einen unbestimmten Zeitraum dem Drogenkonsum zugeneigt waren. Dies ging aus der SMS-Korrespondenz hervor. Auch die Angeklagte sowie der als Zeuge geladene Mitbewohner gaben dies bei der Verhandlung zu. Bei der Verhandlung war jedoch der Verdacht nicht zu erhärten, dass die Angeklagte der Geschädigten Ecstasy-Pillen ausgehändigt hat.

Gutachter Dr. Ulrich Cremer aus Köln gab Auskunft über die im Blut von Laura M. nachgewiesene Menge von Amphetaminen. Diese sei mit 1390 Milligramm pro Liter sehr hoch gewesen, so dass eine Überdosis ursächlich für den Tod der 18-Jährigen sei. „Wer drei Ecstasy auf einmal nimmt, der ist nicht normal“, wählte der Mediziner drastische Worte.

Während des Prozesses wurde mehrmals die ganze Tragik des Geschehnisse deutlich. Sowohl die Mutter von Laura M. als auch die Angeklagte 23-Jährige brachen in Tränen aus, so dass die Verhandlung für Minuten unterbrochen werden musste. Schließlich war selbst für Staatsanwalt Dr. Georg Blank nicht eindeutig zu klären, ob die Angeklagte der Geschädigten die Ecstasy-Pillen gegeben hat.

Es gehe darum, ob ein strafrechtlicher Vorwurf gegen die Angeklagte gerechtfertigt sei. Ramona Z. habe Laura M. wegen der Pillen-Einnahme sogar Vorwürfe gemacht und sich um sie gesorgt. Blicke der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung, warum Ramona Z. keine geeigneten Rettungsmaßnahmen ergriffen hat, obwohl sie wusste, dass es Laura M. schlecht geht.

Aber die Angeklagte habe als Laie wohl kaum die Symptomatik erkennen und richtig einschätzen können. Staatsanwalt Blank: „Konnte sie erkennen, dass Laura der Tod droht?“ Wann seien welche Rettungsmaßnahmen einzuleiten? Auch hier bleibe nichts anderes, als die Angeklagte freizusprechen.

Dann stand noch der Vorwurf wegen des Besitzes von 4,1 Gramm Marihuana, das die Polizei bei der Durchsuchung in der Wohnung der Angeklagten gefunden habe. Der Staatsanwalt beantragte 20 Tagessätze zu je zehn Euro.

Rechtsanwältin Claudia Gotzen aus Düren vertrat die Mutter der Geschädigten. Sie sah es als eindeutig an, dass mit den „Pillen“ in der SMS Ecstasy und nicht Schmerzmittel gemeint waren. „Der Angeklagten muss es bewusst gewesen sein, dass es ihrer Freundin sehr schlecht geht“, war sich Anwältin Gotzen sicher und forderte eine entsprechende Verurteilung.

Der Verteidiger der Angeklagten, Konstantin Pseftelis aus Heinsberg, war mit den Ausführungen des Staatsanwaltes einig und beantragte Freispruch, wie auch das Urteil des Schöffengericht über die angeklagte 23-Jährige lautete.

„Es besteht die Vermutung, dass es sich bei den in der SMS angegebenen Pillen um Ecstasy handelte, das ist aber nicht zwingend“, so Richterin Corinna Waßmuth. Laura M. – die, im Streit mit ihrer Mutter, bei der Großmutter lebte – habe in mehreren Kurzmitteilungen geschrieben, dass es ihr gut gehe. Die Angeklagte habe den Tod von Laura M. in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu verantworten, begründete die Richterin.

Der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung komme ebenfalls nicht zum Tragen, weil es sich nicht um Vorsatz handele. „Es ist schwer, wenn ein Mensch stirbt, weil eine Droge anders wirkt als der Mensch es wollte“, wendete sich die Vorsitzende an die Angehörigen: „Wir sprechen die Angeklagte für die Mitverantwortlichkeit für den Tod von Laura frei.“

In Bezug auf den Besitz von Betäubungsmittel folgte die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Ramona Z. wurden 20 Tagessätze zu je zehn Euro sowie die Kosten des Verfahrens auferlegt.